

Gemeinde Walkendorf Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk im vereinfachten Verfahren

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walkendorf hat in der Sitzung am 16.09.2026 die Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorliegenden Fassung vom September 2026 gebilligt.

Die Planung wurde ursprünglich als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB eingeleitet und entsprechend öffentlich ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurden die vorgesehenen Ergänzungsflächen aus der Planung herausgenommen. Da die Satzung nunmehr ausschließlich der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils dient, hat die Gemeindevertretung die Satzung als Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen. Die Bezeichnung der Satzung wurde entsprechend angepasst, um eine eindeutige Zuordnung des Satzungsinhalts zu gewährleisten und Missverständnisse hinsichtlich des Regelungsumfangs zu vermeiden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte dient ausschließlich der allgemeinen Information. Maßgeblich ist die Planzeichnung der Satzung.

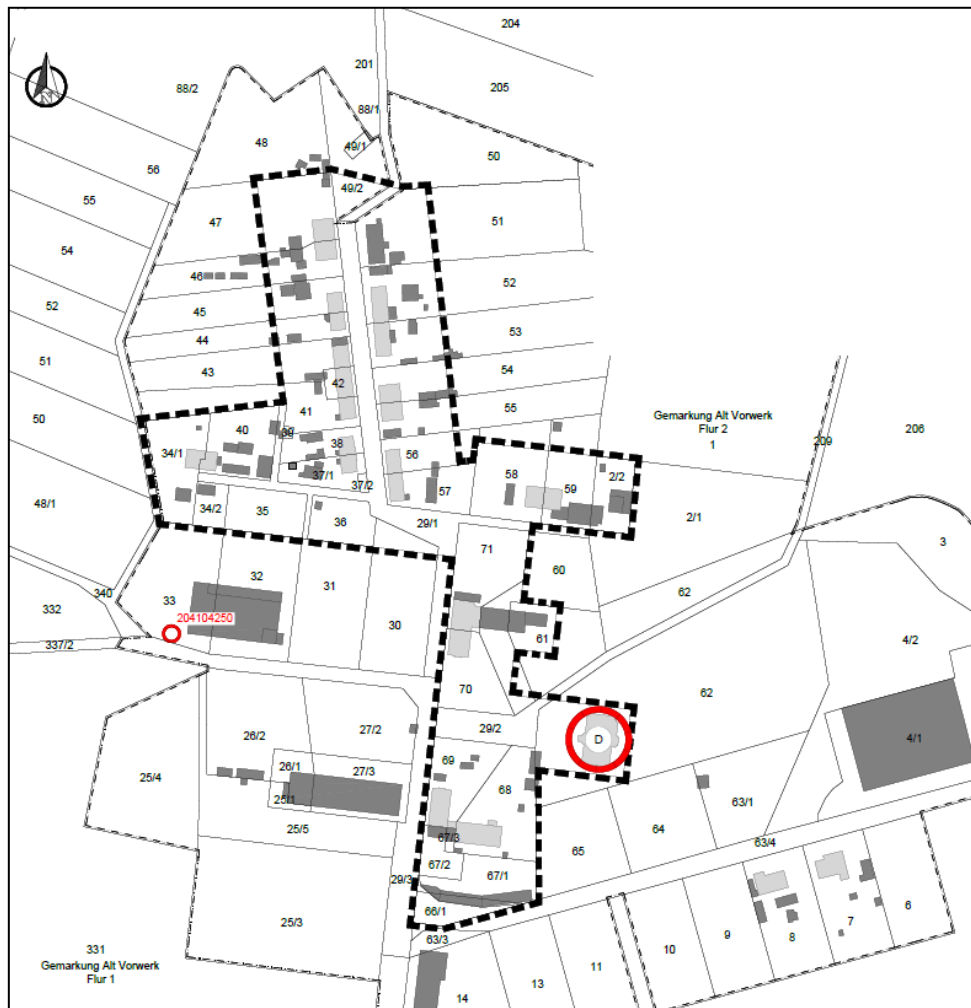


Abbildung 1: Auszug aus der Klarstellungssatzungssatzung Nr. 3 für den Ortsteil Alt Vorwerk

Mit der Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk im vereinfachten Verfahren in Kraft.

Die Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk wird mit der Begründung auf Dauer im Amt Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien während der Sprechzeiten zur jedermann Einsicht bereitgehalten und ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes in der Rubrik „Satzungen / Ortsrecht“ (https://www.amt-gnoien.de/Satzungen_Ortsrecht.cfm) einsehbar. Auf Verlangen wird über die Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walkendorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Gemeinde Walkendorf, den 17.09.2026



Henrik Jäger
Bürgermeister



Siegel